

5020 Salzburg / Wasserfeldstraße 30
Telefon: +43 662 8042 DW / Fax: +43 662 8042 3893
E-Mail: post@lvwg-salzburg.gv.at / www.lvwg-salzburg.gv.at
DVR 0078182

Ort, Datum:
Salzburg, 14.09.2020

Zahl:
405-16/59/1/2-2020

Betreff:
AB AA, geb AC, AE;
Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Birgit Mitterhumer-Zehetner über die Beschwerde von AB AA, geb AC, AF, AE, vertreten durch FF GG Rechtsanwälte, AH, LL, gegen die Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 10.06.2020, Zahl: XXX-2020, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes,

zu R e c h t:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde **Folge gegeben**, die angefochtene Ermahnung aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit der gegenständlichen Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 10.06.2020, Zahl XXX-2020, wurde der Beschwerdeführerin zur Last gelegt, dass sie am 24.03.2020 eine Betriebsstätte (HH JJ) in WW, KK, betreten habe, obwohl das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbe-

trieben untersagt gewesen wäre. Sie habe am besagten Tag eine Waffe erworben. Nach §1 Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr 96/2020 in der Fassung BGBl II Nr 112/2020 sei das Handeln verboten gewesen. Die Beschwerdeführerin habe dadurch eine Übertretung gemäß § 3 Abs 1 und §1 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl I Nr 12/2020 in der Fassung BGBl I Nr 16/2020 in Verbindung mit § 1 Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr 96/2020 in der Fassung BGBl II Nr 112/2020 begangen. Es werde jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt.

In der gegen diese Ermahnung fristgerecht erhobenen Beschwerde beantragte die Beschwerdeführerin die Aufhebung der Ermahnung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Begründend führte die Beschwerdeführerin dazu zusammengefasst aus, dass es richtig sei, dass sie am 24.03.2020 eine Waffe gekauft habe. Dies sei jedoch nie verboten gewesen. § 2 Z 9 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 normierte ausdrücklich folgende Ausnahme: Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten.

Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 07.07.2020 die Beschwerde mitsamt dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Salzburg mit dem Ersuchen um Entscheidung vorgelegt und mitgeteilt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw auf die Teilnahme daran verzichtet werde.

Aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes der belangten Behörde kann nachstehender

Sachverhalt

als erwiesen angenommen und dem gegenständlichen Erkenntnis zugrunde gelegt werden:

Die Beschwerdeführerin hat am 24.03.2020 bei der Firma HH JJ, KK, WW, eine Waffe gekauft.

Zur

Beweiswürdigung

ist auszuführen, dass sich diese Feststellungen aus dem unbedenklichen Akteninhalt des von der Bezirkshauptmannschaft Hallein vorgelegten Verwaltungsstrafaktes ergeben.

In

rechtlicher Würdigung

des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im vorliegenden Fall lauten wie folgt:

Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl I Nr 12/2020 in der Fassung BGBl I Nr 23/2020 lautet:

§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz - Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

§ 3 COVID-19-Maßnahmengesetz - Strafbestimmungen

(1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr 96/2020 in der Fassung BGBl II Nr 112/2020 lautet:

§ 1 Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2 Abs 1 Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

§ 1 gilt nicht für folgende Bereiche:

1. öffentliche Apotheken
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern
3. Drogerien und Drogeriemärkte
4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
7. veterinärmedizinische Dienstleistungen
8. Verkauf von Tierfutter
9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten

10. Notfall-Dienstleistungen
11. Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
12. Tankstellen
13. Banken
14. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 2 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 2 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 2 erlaubten Tätigkeiten, und Telekommunikation.
15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
16. Lieferdienste
17. Öffentlicher Verkehr
18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
20. Abfallentsorgungsbetriebe
21. KFZ-Werkstätten.

§ 45 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)

(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

(2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, daß einer Partei gegen die Einstellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht zusteht oder die Erlassung eines Bescheides aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht beschneidmässig erfolgt, dem Beschuldigten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von dem gegen ihn gerichteten Verdacht wußte.

Der Beschwerdeführerin wurde mit der angefochtenen Ermahnung zur Last gelegt, zur Tatzeit am 24.03.2020 dadurch, dass sie eine Betriebsstätte (HH JJ) betreten habe, obwohl das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen untersagt gewesen wäre. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich am 24.03.2020 bei der Firma HH JJ eine Waffe gekauft hat. Dies wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht in Abrede gestellt.

Die belangte Behörde hat unter Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt.

In den Gesetzesmaterialien zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 (ErLRV 2009 BlgNR 24. GP, 19) wird erläutert, dass mit dem neu formulierten § 45 Abs 1 VStG insbesondere die bisher in § 21 Abs 1 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt werden sollen. § 45 Abs 1 Z 4 VStG und der neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprächen im Wesentlichen § 21 Abs 1 VStG (alte Fassung). Zu der zuletzt genannten Bestimmung, die ein Absehen von der Verhängung einer Strafe (bei allfälliger Ermahnung des Beschuldigten) vorsah, "wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind", besteht eine gesicherte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, anhand derer auch die Rechtsfragen, die der vorliegende Fall aufwirft, gelöst werden können, sodass es keiner neuen Leitlinien höchstgerichtlicher Rechtsprechung bedarf (vgl VwGH vom 28.2.2017, Ra 2016/11/0164).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu der in § 21 Abs 1 VStG vorgesehenen Möglichkeit von der Verhängung einer Strafe abzusehen und mit Bescheid eine Mahnung auszusprechen, festgehalten, dass diese Ermahnung nur bei Vorliegen einer Verwaltungsübertretung zulässig ist (vgl VwGH vom 10.9.1980, 1315/78; 19.5.1993, 92/09/0381).

Durch die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl II Nr 96/2020, wurde das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt, wobei Gruppen von Unternehmen von diesem Verbot ausgenommen wurden. Aus § 2 Z 9 der gegenständlichen Verordnung ergibt sich, dass Abs 1 nicht für den Verkauf und die Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten gilt. Für das Landesverwaltungsgericht Salzburg steht außer Zweifel, dass Waffen unter den Begriff "Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten" im Sinne der Verordnung zu subsumieren sind und daher der Kauf einer Waffe zulässig war.

Im Ergebnis ergibt sich somit aus dem festgestellten Sachverhalt, dass die gegenständliche Tathandlung der Beschwerdeführerin unter die Ausnahmebestimmung des § 2 Z 9 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl II Nr 96/2020 in der Fassung BGBl II Nr 112/2020 fällt, sodass die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet.

Es war daher spruchgemäß die angefochtene Ermahnung aufzuheben und das gegen die Beschwerdeführerin geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die mit Beschwerde angefochtene Ermahnung aufzuheben war.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision und Rechtsmittelbelehrung ergeht an

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.